

Ordnung für die Erteilung der *Missio canonica* im Erzbistum Hamburg (*Missio-Ordnung*)

Vom 5. September 2008

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 101 ff., v. 18. Oktober 2008), geändert

- am 1. März 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 3, Art. 54, S. 98, v. 15. März 2017) sowie
- am 17. Mai 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 6, Art. 66, S. 95, v. 31. Mai 2021)

- Amtliche Lesefassung -

Präambel. Katholische Religionslehrer¹ leisten einen unverzichtbaren Dienst für die Kirche, die Gesellschaft und für die heranwachsende Generation². Sie stehen mit ihrer Person für den Glauben der Kirche und werden in der Schule als Repräsentanten des christlichen Glaubens und der Kirche angesehen und angesprochen³. Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule. Deshalb setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie und auch die Bereitschaft voraus, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten. Dazu gehört bei Verheirateten das Leben in einer kirchlich gültigen Ehe und bei Eltern in der Regel die katholische Taufe der Kinder. Die Beauftragung durch den Erzbischof stellt in dieser wichtigen Aufgabe eine Vertrauenserklärung der Kirche und eine Ermutigung dar, sich für das Evangelium einzusetzen. Zur Regelung der Erteilung, der Rückgabe und des Entzugs der *Missio canonica* wird für das Erzbistum Hamburg die folgende Ordnung erlassen⁴.

§ 1 *Missio canonica* und kirchliche Unterrichtserlaubnis. (1) Die *Missio canonica* ist die Beauftragung und Bevollmächtigung durch den Erzbischof zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg.

(2) Die Erteilung der *Missio canonica* ist an die Erfüllung persönlicher und fachlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt.

(3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes kann eine zeitlich befristete (vorläufige) kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(4) Soweit weder die *Missio canonica* noch die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis durch die zuständige Stelle erteilt ist, dürfen Lehrkräfte keinen katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg erteilen.

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt diese für weibliche und männliche Personen - ausgenommen Geistliche - in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen von Frauen werden in der weiblichen Form geführt.

² Vgl. Die deutschen Bischöfe, Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, Bonn 1996.

³ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34. ⁴ Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenrichtlinien zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der *Facultas „Katholische Religionslehre“*, Berlin 1973.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Missio canonica. Auf ihren Antrag hin wird Bewerbern die Missio canonica bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. Erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
2. Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis (2. Staatsprüfung).
3. Die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
4. Eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch zwei entsprechende schriftliche Referenzen; eine dieser beiden Referenzen ist von einem Geistlichen einzuholen.
5. Das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten.

§ 3 Erteilung der Missio canonica für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (1) Gemeindeferenten und Pastoralreferenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung von Amts wegen erteilt. Wenn Gemeindeferenten und Pastoralreferenten, die aus dem Dienst ausgeschieden sind, Religionsunterricht erteilen wollen, bedarf der Fortbestand der Missio canonica der ausdrücklichen Bestätigung durch den Erzbischof.

(2) Priester haben die Missio canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrer Ernennungsurkunde etwas anderes bestimmt.

(3) Ständigen Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die Missio canonica im Zusammenhang ihrer Weihe und Beauftragung von Amts wegen erteilt, soweit ihr Einsatz die Erteilung von Religionsunterricht vorsieht.

§ 4 Erteilung einer zeitlich befristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis. (1) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird Religionslehrkräften aller Schulformen auf Antrag die kirchliche Unterrichtserlaubnis befristet erteilt, soweit die Voraussetzungen aus § 2 Ziffer 1 und Ziffern 3 - 5 vorliegen. Pastoralassistenten und Gemeindeassistenten erhalten diese für die Zeit ihrer Ausbildung ohne besonderes Verfahren.

(2) Absolventen anderer kirchlicher oder staatlicher Ausbildungsgänge (z. B. Würzburger Fernkurs oder anderer kirchlicher Ausbildungsgänge für Religionslehrkräfte) wird die kirchliche Unterrichtserlaubnis auf Antrag in der Regel für zwei Jahre zur Bewährung erteilt.

(3) Religionslehrkräften, die einen Ausbildungsgang nach Abs. 2 absolviert haben, kann nach Ablauf der Bewährungszeit auf Antrag zeitlich unbefristet die Missio canonica verliehen werden, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Ziffern 3 - 5 vorliegen und gewährleistet ist, dass der Antragsteller eine der staatlichen Lehrbefähigung gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 5 Antragstellung auf Erteilung der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis. (1) Die Antragstellung auf die Erteilung der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis hat schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Antragsberechtigt sind die Personen, die als Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht tätig werden wollen (Bewerber). Die Antragstellung kann – unter Beifügung der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen – auch durch den für sie zuständigen Ortspfarrer geschehen.

(2) Die Anträge sind auf einem Formblatt beim Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen. Das Formblatt sieht vor:

- Angaben zur Person,
- die Versicherung des Bewerbers, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen,
- die Versicherung des Bewerbers, in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten,
- Namen und Anschriften von mindestens zwei Persönlichkeiten, die für den Bewerber Referenzen abgeben können. Von ihnen muss eine Person ein Priester sein.

Dem Antrag sind eine Taufbescheinigung und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der 1. Staatsprüfung oder des Masterabschlusses sowie bei einem Antrag auf Erteilung der *Missio canonica* zusätzlich eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der 2. Staatsprüfung beizufügen.

(2) Bei einem Zuzug aus einem anderen deutschen (Erz-)Bistum kann auch die Vorlage einer bereits gültigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis oder *Missio canonica* genügen, wenn diese nicht älter als zwei Jahre ist oder die Gültigkeit durch das abgebende (Erz-)Bistum ausdrücklich noch einmal schriftlich bestätigt wird.

§ 6 Verfahren der Erteilung der *Missio canonica* und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis. (1) Der Antrag auf Erteilung der *Missio canonica* bzw. der kirchlichen Unterrichtserlaubnis wird der zuständigen Abteilung vorgelegt, die für alle Verfahren nach dieser Ordnung zuständig ist. Nach einer Prüfung des Antrags auf Erteilung der *Missio canonica* bzw. der kirchlichen Unterrichtserlaubnis erstellt die zuständige Abteilung ein Votum, mit dem sie dem Erzbischof die Erteilung der *Missio canonica* vorschlägt oder den Antrag nach Anhörung des Bewerbers ablehnt und damit das Verfahren nach § 7 dieser Ordnung einleitet.

(2) Die *Missio canonica* wird zeitlich unbefristet erteilt und durch die Verleihung einer Urkunde dokumentiert. Sie gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung im Erzbistum Hamburg. Sie kann jederzeit widerrufen oder zurückgegeben werden.

(3) Die Erteilung der *Missio canonica* erfolgt durch die feierliche Überreichung der entsprechenden Urkunde. Jene wird nach einer formlosen schriftlichen Vorabzusage wenigstens einmal jährlich durch den Erzbischof oder eine von ihm beauftragte Person in einem besonderen Rahmen zentral vorgenommen.

(4) Die kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet erteilt und gilt im Rahmen der zuerkannten Lehrbefähigung im Erzbistum Hamburg. Sie kann jederzeit widerrufen oder zurückgegeben werden.

§ 7 Verfahren bei Bedenken gegen die Erteilung oder den Fortbestand der *Missio canonica* und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis. Bestehen Bedenken, die *Missio canonica* oder die kirchliche Unterrichtserlaubnis zu erteilen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene *Missio canonica* oder kirchliche Unterrichtserlaubnis zu entziehen, gilt folgende Verfahrensregelung:

1. Der Betroffene wird von der zuständigen Abteilung schriftlich über die Bedenken, die *Missio canonica* oder die kirchliche Unterrichtserlaubnis zu erteilen, oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug informiert. Er hat Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Der Bewerber kann auf die Weiterverfolgung seines Antrags verzichten.
2. Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken gegen die Erteilung bzw. die Gründe für den Entzug der *Missio canonica* oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bestehen, wird dies dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, dass das

Verfahren an die Missio-canonica-Kommission (§ 8) weitergegeben wird. Die zuständige Abteilung informiert die Missio-canonica-Kommission über die Bedenken und Gründe.

3. Der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
4. Die Missio-canonica-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Erzbischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei der Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
5. Die Entscheidung des Erzbischofs wird dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene gem. Can. 1732-1739 CIC Beschwerde einlegen.
6. Falls einer Lehrkraft die Missio canonica entzogen wird, verliert sie die Vollmacht katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die zuständigen staatlichen Stellen werden davon unterrichtet.
7. Der Erzbischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese vorläufige Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 8 Die Missio-canonica-Kommission. (1) Für das Verfahren nach § 7 wird vom Erzbischof eine Missio-canonica-Kommission eingerichtet. Der Missio-canonica-Kommission gehören an:

- der Leiter der zuständigen Abteilung oder ein von ihm im Einzelfall beauftragter Stellvertreter
- ein Religionslehrer
- eine Person mit der Befähigung zum Hochschullehramt im Fach katholische Theologie
- ein Jurist mit der Befähigung zum deutschen Richteramt
- ein weiteres Mitglied.

Der Erzbischof ernennt die Mitglieder der Missio-canonica-Kommission für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Anlässlich der Ernennung der Mitglieder der Missio-canonica-Kommission beruft der Erzbischof einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.

(3) Die Missio-canonica-Kommission tritt bei einem vorliegenden Fall der Ablehnung oder des Entzugs der Missio canonica oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zusammen.

(4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladungen ergehen mindestens vierzehn Tage vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder.

(5) Die Missio-canonica-Kommission verhandelt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann der Erzbischof kurzfristig aus der gleichen Gruppe ein Ersatzmitglied berufen. Bei Stimmgleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

(6) Auf Antrag des Betroffenen kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden.

(7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmt.

(8) Einzelne Mitglieder der Missio-canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit durch den Betroffenen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der

schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-canonica-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 9 Rückgabe der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis. Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nach § 2 Ziffern 3 - 5 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, hat die Missio canonica bzw. die kirchliche Unterrichtserlaubnis zurückzugeben. In diesem Fall darf der Betroffene keinen katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg mehr erteilen.

§ 9a Übergangsregelung für den Rufa 2.0 der Freien und Hansestadt Hamburg. Bis zur endgültigen Entscheidung des Erzbistums Hamburg über die Beteiligung am „Religionsunterricht für alle“ in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg finden die Bestimmungen dieser Ordnung, die die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis betreffen, entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten. Vorstehende Ordnung tritt am 5. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 5. September 2008

L. S.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg